



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang
März 2015

Führungswechsel beim Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern

Rolf Schmidt neuer Sprecher

Der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern hat einen neuen Sprecher. Auf ihrer Sitzung am 02.02.2015 wählten die Mitglieder des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern einstimmig Dipl.-Ing. Rolf Schmidt (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpom-

mern) für das Jahr 2015 zu ihrem Sprecher.

Er löst Vorjahres-Sprecher Mario Kokowsky als Sprecher ab.

Die zehn im Ingenieurrat M-V zusammengeschlossenen Ingenieurverbände, -vereine und die Ingenieurkammer M-V

verstehen sich als Vertretung der Ingenieurorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern und streben einen breiten Dialog mit Vertretern der Landespolitik und der Öffentlichkeit an. Auch für 2015 hat sich der Ingenieurrat wieder viel vorgenommen. Geplant sind der Tag der Technik am 12. Juni 2015 in Wismar sowie der Parlamentarische Abend am 13. Oktober 2015.

Nach wie vor steht der Ingenieurrat M-V weiteren Vereinen und Verbänden von Ingenieuren offen. ♦



Traditioneller Führungswechsel – Rolf Schmidt (re.), der neue Sprecher des Ingenieurrates M-V übernimmt den symbolischen Staffelstab aus den Händen von Vorjahres-Sprecher Mario Kokowsky

INHALT

Führungswechsel beim Ingenieurrat M-V	1
Gespräch mit Vertretern von 4 Hochschulen unseres Landes	2
Aufruf	3
Bekanntmachung	3
Kammer intern	3
Recht aktuell	4
Weiterbildungsangebote	5
Service / Impressum	6

Gespräch mit Vertretern von 4 Hochschulen unseres Landes



Auf dem Foto von links: Dr. Rethmeier, Fachhochschule Stralsund; Herr Kloß, Universität Rostock; Herr Zänker, GF der Ingenieurkammer; seine Stellvertreterin, Frau Wassmann; Prof. Dr. Teschke, Hochschule Neubrandenburg; Prof. Dr. Müller, Hochschule Wismar.

Mittlerweile ist das Treffen zwischen Hochschulvertretern unseres Landes und der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu einer guten Tradition geworden.

Am 28.01.2015 fand das Gespräch in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer statt.

Seitens der Hochschulen nahmen Herr Prof. Dr. Müller, Hochschule Wismar, Herr Kloß, Universität Rostock, Herr Dr. Rethmeier, Fachhochschule Stralsund und Herr Prof. Dr. Teschke, von der Hochschule Neubrandenburg teil.

Die Hochschulvertreter bewerteten die Auszeichnung von Beststudenten als sehr positiv und förderlich für die anderen Studenten. Die Ingenieurkammer wird die Auszeichnungen fortsetzen.

Weiterhin wurde über den diesjährigen Ingenieurpreis sowie die Teilnahme am Preisgericht gesprochen. Die vier Hochschulen haben ihre Teilnahme am Preisgericht zugesagt. Sie werden den Auslobungstext zum Ingenieurpreis an ihren Hochschulen bekannt machen, damit auch Studenten die Möglichkeit haben, sich am Ingenieurpreis zu beteiligen.

Der Ingenieurkammer wurde angeboten, sich bei geeigneten Veranstaltungen vorzustellen und die Studenten über die Aufgaben und Angebote der Ingenieurkammer zu informieren. Das nimmt die Ingenieurkammer gerne an und wird auch in diesem Jahr an den von den Hochschulen organisierten Studentenbörsen mit einem Stand vertreten sein.

Interessant war, über Erfahrungen und Entwicklungen in der Ausbildung

zum Bachelor/Master sowie dualer Studiengänge informiert zu werden. Die Palette dualer Studiengänge wird weiter ausgebaut.

Abschließend bekundeten alle Gesprächsteilnehmer ihr Interesse, die schon traditionell gute Zusammenarbeit weiterzuführen und nach Möglichkeit zu intensivieren.

AUFRUF

11. Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- und Absolventenbörse (SUPA 2015) am 23. April 2015 an der Fachhochschule Stralsund
8. Firmenkontaktbörse „Student trifft Wirtschaft“ am 7. Mai 2015 an der Hochschule Wismar

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mit einem Informationsstand an der Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- und Absolventenbörse sowie an der Firmenkontaktbörse der Hochschule Wismar.

Wenn Sie Praktikanten, Diplomanden und Nachwuchskräfte für Ihre Unternehmen suchen, dann können wir diese Angebote direkt vor Ort für Sie präsentieren und die Kontakte herstellen. Bei Interesse wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V: Ansprechpartner ist Herr Siggelkow (Tel. 0385/5583616, E-Mail: siggelkow@ingenieurkammer-mv.de).

Am 23. April 2015 ist wieder Girl's Day!

Die Ingenieurkammer ruft auch in diesem Jahr ihre Mitglieder wieder zur

Teilnahme am Mädchen-Zukunftstag auf.

Unternehmen und Organisationen in ganz Deutschland öffnen am 23. April 2015 ihre Tore. Einen ganzen Tag lang haben Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 dann die Gelegenheit, um Berufe in Technik, IT, Handwerk und Naturwissenschaften zu erkunden. Mehr als 1,5 Millionen Mädchen haben seit 2001 am Girls'Day teilgenommen. Mit großem Erfolg: Jedes dritte Mädchen möchte in dem am Girls'Day kennengelernten Beruf ein Praktikum machen oder eine Ausbildung beginnen. 28 Prozent der Unternehmen, die am Girls'Day aktiv waren, haben mittlerweile Bewerbungen von ihren ehemaligen Girls'Day-Teilnehmerinnen erhalten.

Seien Sie dabei, wenn Mädchen ihre Talente entdecken! Machen Sie beim Girls'Day 2015 mit und entdecken Sie die Potenziale der jungen Frauen für Ihr Ingenieurbüro!

Anmelden können Sie sich ganz einfach online auf www.girls-day.de. Interessierte Mädchen, Eltern und Lehrkräfte nutzen diese Plattform zur Kontaktaufnahme. ◆

Kammer intern

Prüfung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2014

In der Zeit vom 26.-29. Januar 2015 fand in der Geschäftsstelle die Prüfung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2014 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG statt.

Besonders ausführlich geprüft wurden folgende Haushaltsstellen:

Auf der Einnahmenseite:

- Beitragseinnahmen
- Verwaltungseinnahmen

Auf der Ausgabenseite:

- Betriebskosten
- Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen
- Beratungskosten / rechtliche Beratung
- Kosten Deutsches Ingenieurblatt / Kammerreport
- Portokosten
- EDV-Betreuung
- Beiträge

Die Prüfung der Haushaltsrechnung 2014 ergab, dass die Haushaltsführung im Jahr 2014 sachgerecht und entsprechend den Festlegungen in der Haushalts- und Kassensatzung erfolgte.



Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Rundstempel und Urkunde

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zu-

rückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

**Dipl.-Ing. (FH)
 Marion Grünig
 B-0967-97**

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Freundschaftliches Verhältnis zwischen Auftraggeber und Ingenieur rechtfertigt keine Mindestsatzunterschreitung

§ 7 Abs. 3 HOAI 2013 regelt, dass die in der HOAI festgesetzten Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können.

Wie die gesetzliche Regelung formuliert, müssen schon besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen nach unten rechtfertigen.

Ansonsten würde der zwingende Mindestsatzcharakter aufgeweicht werden.

Besondere Umstände sind z.B.:

- Das Vertragsverhältnis unterscheidet sich deutlich von den übrigen Vertragsverhältnissen; dabei sind objektive und subjektive Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen.
- enge Beziehungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder persönlicher Art
- eigentumsrechtliche Verflechtungen des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer
- ständige Geschäftsbeziehungen

In dem von dem OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall, hatte der Auftraggeber zur Rechtfertigung eines Honorars unter den Mindestsätzen angegeben, dass die Vertragsparteien freundschaftliche Umgangsformen gepflegt hätten.

Der Auftragnehmer hatte aber seine Schlussrechnung auf Basis der Mindestsätze gelegt.

Einerseits sollte es der Regelfall sein, dass Vertragsparteien auch bei zivilrechtlichen Verträgen gepflegte Umgangsformen wahren.

Andererseits reicht auch ein sich daraus ergebendes freundschaftliches Verhältnis nicht aus, um einen Ausnahmetatbestand gemäß § 7 Abs. 3 HOAI 2013 zu schaffen. Um eine Mindestsatzunterschreitung zu rechtfertigen, müssten schon weitere Umstände hinzukommen.

(siehe auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2014, Aktenzeichen 5 U 51/13, IBR Februar 2015, S. 80)

2. Wie lange haftet der Ingenieur nach Beendigung des Bauvorhabens?

Die Gewährleistungsfrist des Ingenieurs beträgt, sofern wirksam nichts anderes

vereinbart ist, fünf Jahre gemäß § 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Mit der Abnahme ist nicht der Termin der Abnahme der Bauleistungen, sondern der Termin der Abnahme der Ingenieurleistungen gemeint.

§ 15 HOAI 2013 regelt daher auch, dass das Honorar der Schlussrechnung fällig wird, wenn die Leistung abgenommen wurde.

Während es bei Bauverträgen üblich ist, Abnahmeprotokolle zu erstellen, in denen der Auftraggeber gegenüber dem Baubetrieb die rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt, dass er die Erfüllung des Bausolls akzeptiert bzw. welche Mängel/Restleistungen er rügt, wird gegenüber Ingenieuren die Abnahme der Planungs- bzw. Überwachungsleistungen regelmäßig nicht schriftlich mit Abnahmeprotokoll vorgenommen.

Daraus resultiert dann aber die Unsicherheit, wann Verjährung von Forderungen des Auftraggebers aus Mängeln gegenüber dem Ingenieur eintritt.

Das Oberlandesgericht Brandenburg musste sich nunmehr mit dieser Frage befassen.

Der Auftraggeber hatte sein Haus 1995 bezogen und noch vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistungsphase 9 die letzte Teilzahlung des Architektenhonorars bezahlt. Zu verschiedenen Mängeln gab es immer wieder Kontakte zwischen Bauherrn und Architekt bis in das Jahr 2011 hinein.

Ein Sachverständiger stellte 2011 erhebliche Planungs- und Bauüberwachungsfehler fest. Der Bauherr forderte nunmehr über das Gericht Schadensersatz gegenüber dem Architekten ein.

Der Architekt wandte Verjährung ein.

Das Gericht entschied, dass Verjährung nicht vorliegen würde. Die Fertigstellung der Bauleistungen im Jahr 1995 stellt nicht den Zeitpunkt der Abnahme der Architektenleistungen dar. Die Leistungsphase 9 wäre ca. im Jahre 2000 erfüllt gewesen, wenn nicht über diverse Mängel weiterhin Maßnahmen stattgefunden hätten. Somit kann auch nicht von einem Verjährungseintritt im Jahr 2005 ausgegangen werden.

Der Architekt hätte hier weitere Umstände vortragen müssen, aus denen sich die Ab-

nahme, die auch konkludent sein kann, ergeben würde. Eine Schlussrechnungslegung oder eine andere Erklärung des Architekten, dass er seine Leistungen nunmehr als abgeschlossen ansieht oder Ähnliches war in dem Fall aber nicht gegeben.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; kann gegebenenfalls durch den Bundesgerichtshof noch geändert werden.

Die sich aus der Entscheidung aber ergebenden vorgenannten Grundsätze sind ohnehin für die tägliche Praxis des Ingenieurs wichtig.

(OLG Brandenburg, Urteil vom 03.12.2014, Aktenzeichen 4 U 40/14)

3. Arbeitsrecht: Bei Arbeitgeberwechsel kein doppelter Anspruch auf Urlaub

Nach dem Bundesurlaubsgesetz hat jeder Arbeitnehmer mindestens jährlich einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen.

Sofern der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub schon genommen hat und im Laufe des Urlaubsjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, kann der bisherige Arbeitgeber vom Arbeitnehmer keine Vergütung zurückverlangen, auch wenn der tatsächlich genommene Urlaub über der anteiligen Urlaubsberechnung bis zum Ausscheidungszeitpunkt liegt.

Wenn der Arbeitnehmer dann bei einem neuen Arbeitgeber anfängt, hat er dort dem Grunde nach wieder Urlaubsansprüche.

Der neue Arbeitgeber muss aber nur so viel Urlaub gewähren bis der Gesamturlaubsanspruch erfüllt ist. Der neue Arbeitgeber ist berechtigt, von dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung des vorherigen Arbeitgebers zu fordern, die den bisher gewährten bzw. finanziell abgegoltenen Urlaub bestätigt.

Hat bei einem Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen der alte Arbeitgeber bereits 20 Arbeitstage Urlaub gewährt und der Arbeitnehmer scheidet per 01.09. des Jahres aus dem Arbeitsverhältnis aus und beginnt ein neues Arbeitsverhältnis, muss der neue Arbeitgeber lediglich noch vier Arbeitstage Urlaub gewähren (hier wird unterstellt, dass auch beim neuen Arbeitgeber ein vertraglicher Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen pro Jahr besteht).

(Bundesarbeitsgericht 16.12.2014, Aktenzeichen 9 AZR 205/13)

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
ab 09.04.2015 (bei ausreichender Teilnehmerzahl)	Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes) Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt. Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.	Teilnahmegebühren: Modul Planung und Umsetzung, 130 UE: 15-20 Teilnehmer: 2.100,- € 12-14 Teilnehmer: 2.400,- € 08-11 Teilnehmer: 3.000,- EUR Modul Planung und Umsetzung 130 UE + Beratung 70 UE (200 UE): 15-20 Teilnehmer: 3.080,- € 12-14 Teilnehmer: 3.400,- € 08-11 Teilnehmer: 4.200,- €	Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IAIB, Frau Luft Tel.: 03841/7582274 luft@iaib.de www.iaib.de Ingenieurkammer MV Frau Wassmann / Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-14 oder -16 www.ingenieurkammer-mv.de
16.04.2015 IHK zu Rostock	Vertiefungsseminar zum Vergaberecht mit zahlreichen Fallbeispielen zum Aufstellen von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie zur Aufklärung und Wertung von Angeboten	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
17.04.2015 09.00 – 17.00 Uhr IHK zu Berlin	Rechtliches Umfeld der Sachverständigentätigkeit / Grundlagen der Gerichtsgutachtertätigkeit	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
24.04.2015 09.00 – 17.00 Uhr HK Hamburg	Die Sachverständigentätigkeit im Privat-auftrag	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
07.05.2015 IHK zu Rostock	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte, insbesondere Reinigungsleistungen sowie freiberufliche Leistungen nach VgG M-V	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
08.05.2015 09.00 – 16.00 Uhr Broderstorf	Regenerative Energien	Teilnahmegebühr: N.N.	Sachverständigenverband Mitte e.V. Tel.: 0335 / 3870903 Gepr. Sachverständiger (SVM) Bauing. Olaf Ehrhrt info@ingenieur-union.de
02.06.2015 09.00 – 17.00 Uhr IHK zu Rostock	Sachverständige in der außergerichtlichen Streitlösung	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de

erm.* – ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner
Sofort online anmelden unter **www.ingenieurkammer-mv.de**.

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel. 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche
schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

März 2015

50. Geburtstag:

Sabine Hilmes, Georgsmarienhütte
Annette Tüchel, Kühlen
Hannes Christian Nolte, Meine
Michael Schuhr, Malliß
Sylvia Grieger, Userin
Peter Beckmann, Neustadt Glewe

55. Geburtstag:

Jörg-Andreas Lange, Schwerin
Karla Kühl, Zinnowitz
Frank Hahn, Dabel
Ute Spriewald, Warin
Peter Kingerske, Schwerin
Elfriede Schlittenbauer, Groß-Stove

60. Geburtstag:

Dr.-Ing. Bernd Neubüser,
Ahrenshoop
Irit Schmidt, Güstrow
Wolfgang Arndt, Wolgast
Wolfgang Schäfer, Torgelow
Dr.-Ing. Detlef Wendig,
Bad Doberan
Egbert Beyerle, Lübstorf
Peter Kirwitzke, Klink
Frithjof Fronek, Hagenow
Burkhard Werk, Neverin

65. Geburtstag:

Wolf-Jürgen Demian, Wismar
Dieter Volkstaedt, Plau am See

83. Geburtstag:

Tido Janssen, Rostock

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Di 13 - 15 Uhr
Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,
Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14
Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

AUFRUF zur Teilnahme am 7. INGENIEURPREIS M-V

Bis zum 15. April 2015 Bewerbungen einreichen

Es ist nicht mehr viel Zeit! Noch bis zum 15. April 2015 können Bewerbungsunterlagen für den 7. Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer, Alexandrinenstraße 32 in 19055 Schwerin eingereicht werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Ingenieure und Gruppen von Ingenieuren aus Mecklenburg-Vorpommern. Teilnahme-

berechtigt sind auch Ingenieurstudenten, die an einer Hoch- und Fachschule in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind. Die Auslobungsbedingungen finden Sie unter www.ingenieurkammer-mv.de in der Rubrik Wettbewerbe. Das Preisgericht tagt am 6. Mai 2015 in der Geschäftsstelle. ◆

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **16.04.2015**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.01.2015
Pflichtmitglieder:	1285
davon	
nur Beratende Ingenieure:	365
nur bauvorlageber. Ingenieure:	547
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	348
nur Tragwerksplaner:	25
Tragwerksplaner gesamt:	510
Brandschutzplaner:	153
Freiwillige Mitglieder:	124
Gesamt:	1409